

SO_GERICHTE SCBES.2025.2 vom 14. Februar 2025

SO Obergericht, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.2

FR: SO_GERICHTE SCBES.2025.2 du 14 février 2025

IT: SO_GERICHTE SCBES.2025.2 del 14 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 6. Januar 2025 erhebt die A.____ als Gläubigerin Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde vom 17. Dezember 2024 und führt zur Begründung aus, die Firma C.____ GmbH sei die Arbeitgeberin der Schuldnerin, B.____. Gleichzeitig sei Frau B.____ auch Mitinhaberin zu 50 %. Aus diesem Grund habe die Beschwerdeführerin nach Erhalt des Verlustscheines das Fortsetzungsbegehren am 29. Juli 2024 eingereicht mit dem Vermerk, dass die Stammanteile von Frau B.____ an der C.____ GmbH zu verpfänden seien. Leider sei vom Betreibungsamt nicht Folge geleistet worden. Sodann sei die Existenzminimumberechnung anzupassen. So sei die Firma C.____ GmbH gemäss Handelsregister an der gleichen Adresse wie die Schuldnerin gemeldet, weshalb die Abzüge im Existenzminimum für Fahrten zum Arbeitsplatz von CHF 95.00, sowie für die auswärtige Verpflegung von CHF 242.00 nicht angemessen seien. Zudem erachte man den Mietzins von CHF 1'660.00 für einen 2-Personenhaushalt als zu hoch. Es werde die Herabsetzung des Mietzinses auf CHF 1'300.00 beantragt. Dies scheine in der aktuellen Wohnungssituation rund um [] (10km Umkreis) für eine 3-Zimmer-Wohnung angemessen.

E. 2

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin beantragten Abänderung des Existenzminimums ■ Streichung der Auslagen für «Fahrten zum Arbeitsplatz» sowie für «auswärtige Verpflegung» ■ hat das Betreibungsamt in Aussicht gestellt, nach Vorliegen des Entscheides in der vorliegenden Beschwerdesache eine Revision der Einkommenspfändung durchzuführen und die beiden Zuschläge in der Existenzminimumberechnung zu streichen. Somit ist die Beschwerde in diesem Punkt gegenstandslos geworden.

E. 3

Der Schuldner hat die Pflicht, die Wohnkosten möglichst tief zu halten. Die mit seinen finanziellen Möglichkeiten unvereinbaren Ansprüche, die ein Schuldner an den Wohnkomfort stellt, haben vor dem Anspruch der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen zurückzutreten, womit übermässige Mietzinse der Herabsetzung unterliegen. Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen. Es ist dabei von einer Übergangsfrist zur Mietzinsherabsetzung von sechs Monaten auszugehen, in welcher der Schuldner Vorkehren zur Senkung seiner Wohnkosten zu treffen hat (BGE 129 III 526; 116 III 15; SCBES.2004.37).

In betriebsrechtlicher Hinsicht genügt eine 3- bis 3 ½-Zimmerwohnung den Ansprüchen für zwei Personen. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführerin grundsätzlich Recht zu geben,

dass es im Umkreis von [] genügend 3- bis 3 ½-Zimmerwohnung zu einem Mietbetrag von CHF 1'300.00 gibt. Jedoch ist dem Betreibungsamt zuzustimmen, dass eine Herabsetzung des Mietzinses kaum als verhältnismässig anzusehen ist. Hinzukommt, wie das Betreibungsamt zu Recht einwendet, dass nach einem Umzug wohl wiederum Auslagen für «Fahrten zum Arbeitsplatz» sowie allenfalls für «auswärtige Verpflegung» einzurechnen wären. Damit erscheint die Mietzinsherabsetzung im vorliegenden Fall insgesamt nicht angemessen. Demnach ist die Beschwerde in diesem Punkt ebenfalls abzuweisen.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.